



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

**Stellungnahme  
der Bundesrechtsanwaltskammer  
zu dem Grünbuch  
„Verknüpfung von Unternehmensregistern“ –  
KOM (2009) 614 endgültig**

**erarbeitet von dem  
Europaausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer**

Mitglieder:

Rechtsanwalt JR Heinz **Weil**, Paris (Vorsitzender Europaausschuss)  
Rechtsanwalt Dr. Martin **Abend**, Dresden  
Rechtsanwalt Dr. Hans **Eichele**, Mainz  
Rechtsanwalt Dr. Hans-Joachim **Fritz**, Frankfurt a. M.  
Rechtsanwalt Andreas Max **Haak**, Düsseldorf  
Rechtsanwalt Dr. Klaus **Heinemann**, Brüssel  
Rechtsanwalt Dr. Frank **Hospach**, Stuttgart  
Rechtsanwalt Stefan **Kirsch**, Frankfurt a. M.  
Rechtsanwalt Dr. Jürgen **Lauer**, Köln  
Rechtsanwalt und Notar Kay-Thomas **Pohl**, Berlin  
Rechtsanwalt Dr. Hans-Michael **Pott**, Düsseldorf (Berichterstatter)  
Rechtsanwalt und Justizrat Dr. Norbert **Westenberger**, Mainz  
Rechtsanwalt Dr. Thomas **Westphal**, Celle

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang **Eichele**, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin  
Rechtsanwältin Dr. Heike **Lörcher**, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel  
Rechtsanwältin Anabel **von Preuschen**, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

**Verteiler:**

Europäische Kommission

    Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen

Europäisches Parlament

    Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Rat der Europäischen Union

Ständige Vertretung Deutschlands bei der EU

Justizreferenten der Landesvertretungen

Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)

Bundesministerium der Justiz

Deutscher Bundestag

    Rechtsausschuss  
    Europaausschuss

Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen

Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder

Rechtsanwaltskammern

Deutscher Anwaltverein

Bundesnotarkammer

Bundessteuerberaterkammer

Deutscher Steuerberaterverband

Wirtschaftsprüferkammer

Institut der Wirtschaftsprüfer

Deutscher Notarverein

Deutscher Juristinnenbund

Bundsvorstand Neue Richtervereinigung

Bundesverband der Freien Berufe

Deutscher Richterbund e. V., Berlin

Deutsche Industrie und Handelskammer

Bundesverband der Deutschen Industrie

Deutscher Gerichtsvollzieher Bund

C.H. Beck Verlag

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG

Redaktion Juristenzeitung / JZ, Tübingen

Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht / MDR, Köln

Redaktion Neue Juristische Wochenschrift / NJW, Frankfurt a. M.

ZAP Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist als Dachverband der 27 regionalen deutschen Rechtsanwaltskammern und der Rechtsanwaltskammer beim BGH die gesetzliche Vertretung der ca. 153.000 in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Sie tritt für die wirtschaftlichen und rechtlichen Belange der Anwaltschaft ein. Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Grünbuch „Verknüpfung von Unternehmensregistern“ Stellung zu nehmen.

## **I. Vorbemerkung**

Seit der 1. gesellschaftsrechtlichen Richtlinie 68/151/EWG vom 9. März 1968, der sogenannten Publizitätsrichtlinie, ist die Publizität der die Kapitalgesellschaften betreffenden gesellschaftsrechtlichen Tatsachen, die für Existenz und Aktivitäten der Gesellschaften bedeutsam sind, unionsweit vereinheitlicht. Die Existenz der Gesellschaft, die Vertretung durch Organe und ihr Vermögensstatus sind in Registern zu dokumentieren und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Die Eintragungen und ihre Veröffentlichung genießen in unterschiedlichem Umfang öffentlichen Glauben. Die Bedeutung dieser Richtlinie für das Rechtsleben in Europa und für die wirtschaftlichen Beziehungen kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Die Sicherheit zur Existenz einer Gesellschaft und deren Vertretung kann schon für die schlichte Welt des Waren- und Dienstleistungsverkehrs als außerordentlich bedeutsam angesehen werden. Ohne Sicherheit zu diesen Punkten kann ein Geschäftsverkehr über Distanz nicht stattfinden. Die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen waren in allen Mitgliedstaaten unterschiedlich. Am deutlichsten war das englische Recht mit der praktischen Abschaffung der ultra-vires-Lehre betroffen, während Deutschland insbesondere die „Bilanzverschwiegenheit“ deutscher mittelständischer Unternehmen über einen längeren Zeitraum verteidigte. Heute sind die Wirkungen der Richtlinie in vollem Umfang anerkannt. Die gelegentliche Modernisierung, die insbesondere die Verwendung elektronischer Register vorschrieb, hat einen weiteren Schub hin zu einem leichteren Zugang zu den publizierten Tatsachen ausgelöst.

## **II. Zum Grünbuch**

In dem Grünbuch wird nunmehr die Verknüpfung zwischen den Registern in der Union thematisiert.

Eine unmittelbar auf die Registerführung bezogene Verbindung zwischen den Registern in unterschiedlichen Mitgliedstaaten besteht nur im Hinblick auf Zweigniederlassungen. Nach der 11. Gesellschaftsrechtlichen Richtlinie 89/666/EWG, der sog. Zweigniederlassungsrichtlinie, richten sich die in das Register der Zweigniederlassung einzutragenden Tatsachen, soweit sich nicht aus der Rechtsnatur der Zweigniederlassung Abweichungen ergeben, nach den Registereinträgen der Hauptniederlassung. In z.B. Art. 2 der 11. Gesellschafts-

rechtlichen Richtlinie finden sich mehrfach Formulierungen wie: „...der Offenlegung, die nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) der Richtlinie 68/151/EWG bei der Gesellschaft erfolgt“.

In diesem Rahmen durch Zusammenarbeit der Register eine Beschleunigung der Publizität herbeizuführen und die Verlässlichkeit der Eintragungen und damit den Glauben an die Register zu erhöhen, ist durchaus ein auch aus der Sicht der Praxis anzuerkennendes Anliegen. Allerdings sind der Bundesrechtsanwaltskammer Probleme aus diesem Bereich nicht bekannt.

Es gibt in der Praxis hingegen gewichtige Probleme, deren Lösung das Grünbuch kaum anspricht.

Nachdem feststeht, dass etwa die Existenz einer Gesellschaft und ihre Vertretung durch bestimmte Personen unionsweit einer gesicherten Publizität unterliegen, sollte der Gebrauch dieser eingetragenen Rechtstatsachen einfach möglich sein. Dies wird von der Wirtschaft ohnehin anerkannt. In Deutschland erkennen die Zivilgerichte für Prozesse im Regelfall die Registernachweise an, sogar in der schwächsten Form des schlichten Ausdrucks aus den elektronischen Registern. Dies liegt wesentlich an den Darlegungslasten des deutschen Prozessrechts, die auf substantiierte Tatsachen ein substantiiertes Bestreiten fordern. Die Verwaltungsgerichte (die der allgemeinen und der besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit), die dem Amtsermittlungsgrundsatz unterliegen, sind insoweit kritischer. Auch sie lassen sich aber häufig – nicht zuletzt sogar durch Vortrag zur Publizitätsrichtlinie - überzeugen.

Gerade aber der formalisierte Rechtsverkehr für Registereintragungen verweigert sich oftmals der leichten Handhabung. Weil das Verständnis der zu öffentlichem Glauben dokumentierten Tatsachen in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ist, werden auch die Anforderungen an den Nachweis sehr unterschiedlich gestellt.

Beispiele hierzu nehmen zu, seitdem unter der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur Niederlassungsfreiheit der Gesellschaften die Verwendung der Gesellschaftsformen eines Mitgliedstaates für eine auf einen anderen Mitgliedstaat konzentrierte Tätigkeit zugenommen hat. In Deutschland bietet hierfür die Private Limited Company by Shares des englischen Rechts, kurz Ltd., eine umfangreiche Anschauung.

Ein typisches Beispiel hierfür bietet der Beschluss des OLG Dresden v. 21.5.2007.<sup>1</sup> Dort war die Vertretungsberechtigung für eine Ltd. nachzuweisen.

Das OLG sah alle vorgelegten Dokumente als nicht ausreichend an:

Das *certificate of incorporation* als solches wurde als nicht ausreichend angesehen, da dieses keinen Aufschluss über die Personen der Direktoren bot. Die *articles of association* reichten nicht aus, weil die Direktoren nicht bestellt waren, sondern nur die Gesamtvertretungsmacht dargelegt war. Der Beschluss des *general meeting* mit Wahl des Direktors reichte alleine nicht aus, da Stimmbefugnisse der Vertreter des (Allein-)Gesellschafter nicht erkennbar waren. Die *articles of association* in Verbindung mit dem Beschluss des *general meetings* hätten wohl als Nachweis ausgereicht, allerdings nur, weil der Gesellschafter in dem vorliegenden Fall Alleingesellschafter war. Der Beschluss des *general meetings* wurde jedoch als zu weit zurückliegend betrachtet, das Gericht forderte ergänzend die Vorlage des Beschlussbuches der Gesellschaft oder eine Bestätigung des *Company Secretary* über den Beschluss. Die Bestätigung des *Company Secretary* alleine reichte nicht aus, wobei in dem Urteil offen gelassen wird, ob sie überhaupt geeignet ist, um den Vertretungsnachweis zu führen. Das OLG forderte außerdem für alle Bescheinigungen des *Company Secretary* den Nachweis seiner aktuellen Legitimation. Diese wäre nach englischem Verständnis wohl durch Bescheinigung der Direktoren zu erbringen gewesen, deren Vertretungsmacht aber gerade streitig war und deren Fortdauer im Amt als nicht sicher angesehen wurde.

Es ist offensichtlich, dass der Rechtsverkehr deutlich erleichtert würde, wenn derartige Situationen vermieden werden könnten. In erster Linie lässt sich diese Problemlage durch Ausfertigung von Dokumenten lösen, die dem Erwartungshorizont jeden Mitgliedstaates entsprechen. Jeder Mitgliedstaat, möglicherweise auch jeder Teilnehmer am Wirtschaftsverkehr, hat nach dem Sinngehalt der 1. Gesellschaftsrechtlichen Richtlinie Anspruch darauf, dass diesem Erwartungshorizont entsprochen wird. Schon in der ersten Fassung der Richtlinie aus dem Jahr 1968 heißt es in Artikel 3, Absatz 3:

„Vollständige oder auszugsweise Abschriften der in Artikel 2 bezeichneten Urkunden oder Angaben sind auf schriftliches Verlangen zuzusenden. Die Gebühren für die Erteilung dieser Abschriften dürfen die Verwaltungskosten nicht übersteigen.

Die Richtigkeit der übersandten Abschriften ist zu beglaubigen, sofern der

---

<sup>1</sup> 1 W 52/07, GmbHR 2007, 1156ff m Anm. Wachter

Antragsteller auf diese Beglaubigung nicht verzichtet.“

Der Gebrauch für Zwecke des urkundlichen Verkehrs ist somit eindeutig vorgesehen. Dem sollte genügt werden.

Einfacher als die Aushändigung und dann folgend die Verwendung gegenüber einem Register wäre der unmittelbare Verkehr der Register untereinander.

Es mag sein, dass einzelne Mitgliedstaaten Schwierigkeiten sehen, den Anforderungen von Registern aus anderen Mitgliedstaaten nach deren materiell- und formalrechtlichen Vorschriften zu genügen. Richtigerweise sollte hierzu auf die Publizitätsrichtlinie zurückgegriffen werden. Die Bereitschaft zur Gestaltung der Angaben nach den Erfordernissen der Register anderer Mitgliedstaaten dürfte aber wachsen, wenn der Dokumentenverkehr unmittelbar zwischen den Registern stattfindet. Zu beachten bleibt jedoch die Sprachbarriere bei der grenzüberschreitenden Kommunikation zwischen Registern. Dieses Problem ließe sich durch die Einführung von Formblättern, wie sie in anderen Bereichen bereits vorhanden sind, lösen. Im Übrigen darf aber die Bereitschaft der Register zu einem solchen Vorgehen durchaus als gegeben vorausgesetzt werden. Sieht man, welcher Aufwand in der Ausbildung der Rechtspfleger – der Beamten, denen u.a. die Führung der Register obliegt – etwa in den einzelnen deutschen Bundesländern der Frage der ausländischen Gesellschaftern und ihrer Vertretung gewidmet wird, wird deutlich, dass die Problematik als praktisch äußerst bedeutsam angesehen wird. So kann etwa verwiesen werden auf die Website der nordrhein-westfälischen Fachhochschule für Rechtspfleger: [http://www.fhr.nrw.de/publikationen/fachbeitraege/aktuelle\\_beitraege/handelsrecht/Auslandsgesellschaften/index.php](http://www.fhr.nrw.de/publikationen/fachbeitraege/aktuelle_beitraege/handelsrecht/Auslandsgesellschaften/index.php). Den Bedürfnissen des Rechtsverkehrs, der gleichzeitig von größter Bedeutung für den geschäftlichen Verkehr ist, würde durch eine auf die Verstärkung der Nachweisfunktionen gerichtete Zusammenarbeit der Register gedient.

Demgegenüber spielen andere Gesichtspunkte wie die Verstärkung der Transparenz von Unternehmen für Unternehmen für die Zusammenarbeit keine Rolle; in der Praxis sind diese Gesichtspunkte jedenfalls aus deutscher Sicht hinreichend gewährleistet und durch eine Verknüpfung der Register nicht sinnvoll zu verbessern.

\*\*\*